

Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Staßfurt zum Bericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt über die überörtliche Prüfung der Stadt Staßfurt (Turnusprüfung) vom 18.03.2021

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
10-11	1.1.1	Leistungskraft des Haushaltes	Anhand einer intern erstellten Übersicht zur Entwicklung der Ergebnisrechnung ist eine Tendenz der Haushaltsjahre abzusehen. Der Saldo aus den vorläufigen Ergebnisrechnungen der Jahre 2013 - 2020 weist eine Rücklage von ca. 10,6 Mio. EUR aus.
11-12	1.1.2	Kreditwirtschaft	Die Feststellung des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen. Die Bürgschaft von ca. 1,9 Mio. EUR bestand von 2013-2019 unverändert. Mit Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2020 (0137/2020) wurde die Verlängerung des Sanierungskonzeptes beschlossen.
12-13	1.2.1	Haushaltssatzungen, Haushaltspläne	Die Feststellung des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen.
13	1.2.2	Rechnungslegung (Jahresabschluss)	Siehe Stellungnahme zu Kapitel 2.2 - Planung und Organisation der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse
14	1.3.1	Haushaltskonsolidierung	Die Feststellung des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme zu Kapitel 2.2 - Planung und Organisation der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zu Kapitel 1.1.1 – Leistungskraft des Haushaltes wird verwiesen.
15	1.3.2	Über- und außerplanmäßige Ausgaben/ Aufwendungen	Die Feststellung des Landesrechnungshofes wurde zur Kenntnis genommen. Es wird an einer neuen Dienstanweisung Finanzwesen gearbeitet, welche voraussichtlich zum 01.01.2022 in Kraft treten soll.
15-16	1.3.3	Haushaltsüberwachung	Die Feststellung des Landesrechnungshofes wurde zur Kenntnis genommen. Die Finanzwirtschaft führt jährliche (zum Ende eines HH-Jahres) Überwachungslisten über die bewirtschafteten Ergebnis- und Finanzrechnungen, sortiert nach Budgets gemäß § 25 KomHVO.

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
			Die Dienstanweisung Überwachung der Haushaltswirtschaft wurde bisher nicht überarbeitet. Das Führen einer Haushaltsüberwachungsliste (HÜL) auf einem von der Serviceeinheit 20 zur Verfügung gestellten Muster wurde nicht umgesetzt. In dem neuen doppelstufen Finanzprogramm (mps-solutions) wurden keine HÜ-Listen geführt. Jeder Fachdienst/Serviceeinheit der Stadt Staßfurt führt seine eigenen HÜ-Listen weiter.
17-18	1.3.5	Haushaltskennzahlen-System	Nach wie vor wurde zur Überwachung der verfügbaren Haushaltsmittel das HKR-Programm nicht genutzt. Fachdienste führen die Haushaltsüberwachung manuell oder mittels Excel-Tabellen. Teilweise wurden Vormerkungen (erteilte Aufträge) erfasst.
18-19	1.3.6	Verwendung einheitlicher Muster	Den Budgetverantwortlichen wurden in regelmäßigen Abständen Ausdrucke vom Stand der Inanspruchnahme der Haushaltsmittel durch die Serviceeinheit 20 zur Stellungnahme übergeben. In diesen Werten waren keine Vormerkungen enthalten. Eine entsprechende Abstimmung mit den im Fachdienst geführten HÜL ist unter Umständen mit großem Aufwand verbunden.
19-26	2.1	Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz	<p>Die "Offenen Korrekturerfordernisse gemäß Prüfbericht" sind zu einem großen Teil bereits abgearbeitet und spiegeln sich in den jeweiligen Jahresabschlüssen wieder.</p> <p>Die Feststellung des Landesrechnungshofes ist korrekt und wurde zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 und die anschließende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Staßfurt war zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich.</p> <p>Die Feststellung des Landesrechnungshofes zur Bewertungsrichtlinie mit internen Bewertungsfestlegungen für alle Bilanzpositionen für die Eröffnungs- und Folgebilanzen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bei dem Stadtpflegebetrieb Staßfurt (Bereich Gebäudemanagement) vorhandenen Bewertungsakten wurde in Absprache mit der damaligen Rechnungsprüfungsamtsleitung überarbeitet.</p> <p>Die Feststellung des Landesrechnungshofes zu den nachträglichen Herstellungskosten wird zur Kenntnis genommen und ihr nachgegangen.</p>

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
			Die Feststellung des Landesrechnungshofes zur Abgrenzung von AHK zu Instandhaltungsaufwendungen wird zur Kenntnis genommen und ihr nachgegangen.
26-28	2.2	Planung und Organisation der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse	<p>Die Einführung des doppelten Rechnungswesens hat die Kommunen stärker herausgefordert als zunächst angenommen. Aufgrund dessen wurde seitens des Landes Sachsen-Anhalt ein Runderlass über die Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2020 herausgegeben.</p> <p>Dieser Runderlass schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Kommunen effizient und rechtskonform über aktuell verwertbare Jahresabschlüsse verfügen und mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 einen vollumfänglichen Jahresabschluss nach § 118 KVG erstellen können.</p> <p>Gemäß dem Runderlass sind die jeweilige Anwendung der einzelnen Erleichterungen sowie ein Umsetzungsplan vom Stadtrat zu beschließen. Die Beschlussfassung hierüber erfolgte am 18.02.2021 (Beschlussvorlage-Nr.: 0312/2021).</p> <p>Der (erste) Jahresabschluss 2013 ist bereits ausführlich erstellt und wird derzeit vom internen Rechnungsprüfungsamt geprüft.</p> <p>Der (erste) Jahresabschluss 2013 ist bereits ausführlich erstellt und wird derzeit vom internen Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Jahresabschlüsse 2014 bis einschließlich 2020 werden derzeit erstellt und sollen bis zum 31.12.2021 dem Rechnungsprüfungsamt übergeben werden.</p>
29-30	3.2	Nachprüfungsverfahren - Feststellungen im Erhebungszeitraum 2012 bis 2018	Die Regelungen über die Sicherung der im Finanzwesen der Stadtverwaltung Staßfurt als auch des Stadtpflegebetriebes Staßfurt eingesetzten ADV-Verfahren werden derzeit gemeinsam erarbeitet.
30-33	3.3	Hinweise und Empfehlungen zur Programmprüfung	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Maßnahmen zum Thema Programmprüfung werden gemeinsam mit der Stadt erarbeitet bzw. veranlasst.

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
33-34	4.1	Satzungen	Die Feststellung wurde seitens der Serviceeinheit 10 zur Kenntnis genommen, geprüft und teilweise bereits erledigt. Die Aktualisierung erfolgt laufend. Die Anpassung an das Kommunalverfassungsgesetz erfolgt rechtskonform bei einer nächsten Änderung der jeweiligen Satzung und ist mittlerweile größtenteils bereits erfolgt.
34-36	4.2	Dienstanweisungen	Die Dienstanweisung für den kommunalen Sitzungsdienst wurde mittlerweile überarbeitet und ist am 01.05.2021 in Kraft getreten. Die Auffindbarkeit der Dienstanweisungen ist wegen der thematischen Sortierung gewährleistet. Die jeweilige Verantwortlichkeit ergibt sich aus dem Deckblatt. Es besteht aus Sicht der Serviceeinheit 10 keine Veränderungsnotwendigkeit. Die Feststellung zum Archivordner auf dem Server wird zur Kenntnis genommen und wird entsprechend berücksichtigt. An der Übersichtlichkeit der Darstellung wird zeitnah gearbeitet. Die Feststellung zur Liste aller Dienstanweisungen im Laufwerk wird zur Kenntnis genommen und wird entsprechend beachtet. An der Übersichtlichkeit der Darstellung wird zeitnah gearbeitet.
36	4.3	Dienstvereinbarungen	Der Hinweis wird zukünftig entsprechend berücksichtigt.
37-42	5	Fraktionsfinanzierung	Die beschriebene Feststellung zur Zahlung von Rechnungen wird beachtet und bereits seit Hinweis der Prüfer zum Prüfungszeitpunkt umgesetzt. Der Hinweis des Landesrechnungshofes zur Angemessenheit der Mittelverwendung wird bei einer Überarbeitung der Richtlinie entsprechend berücksichtigt werden. Ein detaillierter Nachweis bei der Bezeichnung der Verwendung der Fraktionsmittel wird zukünftig entsprechend abgefordert werden. Der Hinweis des LRH zur Art und Weise der Finanzierung wird bei einer Überarbeitung der Richtlinie entsprechend berücksichtigt werden. Der Hinweis zur Vorlage von Rechnungen wird beachtet.

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
			<p>Änderung der bisherigen Verfahrensweise bei der Anmietung von Büroräumen ist nicht möglich und auch nicht beabsichtigt. Es können auch zukünftig keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Zukünftig wird auf die fristgemäße Abrechnung der Fraktionsfinanzierung geachtet. Räumlichkeiten können auch zukünftig nicht zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Feststellung bezüglich der Kontrolle bei der Rückforderung nicht verbrauchter Fraktionsmittel und die Vervollständigung der Unterlagen zur Fraktionsfinanzierung wird beachtet und bereits seit Hinweis der Prüfer zum Prüfungszeitpunkt umgesetzt.</p> <p>Der Hinweis zum Ergebnis und Empfehlungen zur Fraktionsfinanzierung insgesamt wurde zur Kenntnis genommen und wird bereits umgesetzt bzw. zukünftig beachtet werden.</p>
42-43	6.	Örtliches Prüfungswesen	<p>Die Rechnungsprüfungsordnung wurde im Stadtrat am 19.12.2019 beschlossen (Beschlussvorlage-Nr.: 0093/2019) und am im Salzlandboten 29.01.2020 bekanntgegeben. In der Rechnungsprüfungsordnung sind alle Regelungen im Bezug auf das Rechnungsprüfungsamt enthalten.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung Fraktionsfinanzierung wird zur Kenntnis genommen.</p>
43-44	7.1	Organisation des Vergabewesens	<p>Der Aufbau einer zentralen Firmendatei ist in Bearbeitung, hierbei wird auf die Homepage als Verbreitungsquelle genutzt.</p> <p>Hinsichtlich der Organisation des Vergabewesens wurde folgende Änderungen vorgenommen bzw. veranlasst. Durch eine Änderung der Dienstanweisung, ist diese nun auch für den Stadtpflegebetrieb verpflichtend anzuwenden. Eine Änderung des Organigramms und damit Richtigstellung der Außenwirkung befindet sich momentan noch in Bearbeitung. Weiterhin wurde festgestellt, dass das Rechnungsprüfungsamt nur Fördermittelvergaben prüft und die Festlegung einer Wertgrenze zur Prüfung sinnvoll wäre. Das Rechnungsprüfungsamt hat immer Zugriff auf alle Vergaben und kann nach eigenem Ermessen eigenständig prüfen.</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt hat Zugriff auf die Submissionsliste der Zentralen Vergabestelle. Das Rechnungsprüfungsamt hat jederzeit die Möglichkeit sich über Vergabeverfahren zu informieren.</p>

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
44-54	7.2	Wesentliche Feststellungen zum Beschaffungswesen	<p>Feststellung: Abforderung der Eigenerklärung (Formular 124) durch die zentrale Vergabestelle bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen wird zweistufiges Verfahren aus den Vergaben – Stellungnahme: Dies wurde sofort abgestellt und durch das Fachamt wird die Eignung vorher geprüft. Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit müssen vom Fachamt dokumentiert werden.</p> <p>Feststellung: nachvollziehbare Kostenschätzung – Stellungnahme: Bessere Dokumentation bei Vergaben durch den Fachdienst/Serviceeinheit wurde durch die zentrale Vergabestelle/Oberbürgermeister kommuniziert und umgesetzt.</p> <p>Feststellung: Nachweis Finanzierbarkeit – Stellungnahme: Die Feststellung zur Dokumentation der verfügbaren Haushaltsmittel wird zur Kenntnis genommen und die Regelungen hierzu in der Dienstanweisung Vergabewesen geprüft.</p> <p>Feststellung: Dokumentation der im Fachamt erledigten Vergaben – Stellungnahme: Die Dokumentation wurde verbessert. Hierzu wurde mit der Dienstanweisung ein neues Formular zur Dokumentation von vereinfachten Vergabeverfahren als Teil von Freihändigen Vergaben eingeführt.</p> <p>Feststellung: Zusammenstellung der Gesamtkosten – Stellungnahme: Aufstellung der Gesamtkosten ist in Bearbeitung.</p> <p>Feststellung: Datierung von Kostenberechnungen sowie nochmalige Überprüfung am Bekanntmachungstag – Stellungnahme: Datierung, Dokumentation und Überprüfung erfolgt zum Bekanntmachungstag</p> <p>Feststellung: schlechte Kostenschätzungen bei den VOL-Vergabeverfahren 148-32-17-VOL;105-40-17-VOL, 175-10-18-VOL und Schadensersatzansprüche bei Aufhebung aufgrund Überschreitung durch schlechte Kostenschätzungen – Stellungnahme: Es erfolgte eine Information durch zentrale Vergabestelle/Oberbürgermeister an die entsprechenden Fachdienste bezüglich der Anforderung einer Kostenschätzung und der Konsequenzen bei Nichteinhaltung.</p> <p>Feststellung: Führung der Vergabeakte (Chronologie) – Stellungnahme: Anpassung der Dienstanweisung und Änderung Formular Dokumentation ist erfolgt.</p>

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
			<p>Feststellung: Vergabe in Eigenregie der Beschaffungsstelle, keine Leistungsbeschreibung, dadurch Gleichbehandlungsgebot gefährdet – Stellungnahme: Information über das einzuhaltende Verfahren erfolgte über die zentrale Vergabestelle/Oberbürgermeister an die Fachdienste/Serviceeinheiten und durch Anpassung der Dienstanweisung hinsichtlich des vereinfachten Vergabeverfahrens bis 10.000,- €.</p> <p>Feststellung: Preisabfragen ersetzen kein Vergabeverfahren, nur bei Direktkauf erlaubt (Büromaterial, Postdienstleistungen) – Stellungnahme: Durch die Kommunikation/Aufklärung der zentralen Vergabestelle/Oberbürgermeister mit den verschiedenen zuständigen Stellen, erfolgt eine schrittweise Umstellung von Direktkäufen und Einzelvergaben zu möglichst zusammengefassten Vergabeverfahren. Auch soll dadurch die Stückelung von Kleinstaufträgen vermieden werden. Dieser Vorgang befindet sich in der Bearbeitung und der Bedarf wird in einzelnen Bereichen analysiert. In einigen Bereichen erfolgte bereits eine Umsetzung, so z.B. Jahresvergaben für Bürostühle, Rahmenverträge für Feuerwehrbekleidung, Dienstwagen Oberbürgermeister, usw. Die Dienstanweisung Vergabewesen wurde angepasst, indem nun festgeschrieben ist, wonach Beschaffungen zu einem Vergabeverfahren zusammenzufassen sind. Somit ist die Ausnutzung des Instruments der Rahmenvertragsvergabe vorgesehen und soll in Zukunft für gemeinsame Beschaffungen wie z. B. die Überprüfung ortsveränderlicher Geräte, Beschaffung Büromaterial, usw. genutzt werden.</p> <p>Feststellung: Stellungnahme: Nichtbeachtung Zahlungsbedingungen bei VOL - AVB (allgemeine Vertragsbedingungen) sind Verpflichtung nach VOL/A § 9, hier erfolgt nach Kommunikation durch die zentrale Vergabestelle mit den Fachdiensten/Serviceeinheiten die Umsetzung.</p> <p>Feststellung: Fachliche Wertung im VOL-Bereich ungenügend – Stellungnahme: Die Benutzung des Formulars 321 wurde abgeschafft, stattdessen wurde mit der Dienstanweisung ein neues, umfänglicheres Formular 006 - materielle Prüfung eingeführt, welches die Bearbeitung erleichtern und komplettieren soll.</p> <p>Feststellung: Einhaltung gesetzlicher Normen – Stellungnahme: Die mit Vergabe betrauten Mitarbeiter erhalten regelmäßig die Möglichkeit an Schulungen teilzunehmen.</p>

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
54-58	7.3	Hinweise und Empfehlungen zum Beschaffungswesen	<p>Feststellung: Der Landesrechnungshof empfiehlt die Ablage unmittelbar an der AAO. - Stellungnahme: Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Feststellung: Der Landesrechnungshof empfiehlt die Erarbeitung jährlicher Informationsvorlagen über die Vergabetätigkeit der Stadt durch die ZVS. Die Vergabeübersichten sollten nicht nur der Registrierung dienen, sondern auch ausreichend Informationen für Analysen und Einschätzungen geben. - Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Feststellung: In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass die ungenaue oder unvollständige Dokumentation des Auftraggebers zu einer Beweislastumkehr führen kann (vgl. 3. VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15.06.2018, 3 VK LSA 32/18; VG Würzburg, Urt. v. 18.03.2019 - 8 K 18.1161). - Stellungnahme: Die besondere Dringlichkeit wurde in der Dienstanweisung aufgenommen. Hier wird genau definiert, welche Art von Beschaffungen für die Stadt als besonders Dringlich gelten.</p> <p>Feststellung: Der Landesrechnungshof empfiehlt, die zentralen Beschaffungsstellen in der DA ausdrücklich zu benennen. - Stellungnahme: Die Feststellung bezüglich der Aufnahme von zentralen Beschaffungsstellen in der Dienstanweisung Vergabewesen wird zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Feststellung: Der Landesrechnungshof empfiehlt, um einer Bevorzugung von Bietern entgegen zu wirken, dass die ZVS die endgültige Entscheidung über die zu beteiligenden Unternehmen trifft. Die Beschaffungsstellen sollten künftig einen Vorschlag erarbeiten, der von der ZVS ergänzt, abgeändert oder bestätigt wird. - Stellungnahme: Aufgrund mangelnder praktischer Erfahrungen der zentrale Vergabestelle kann dies nicht umgesetzt werden. Die mit den entsprechenden Beschaffungen betrauten Mitarbeiter können selbst am Besten einschätzen, welche Unternehmen sie an einer Ausschreibung beteiligen wollen. Hinweise bzw. Regelungen zu rechtlichen Gegebenheiten (Wechsel von Unternehmen) wurden in der DA niedergeschrieben.</p> <p>Feststellung: Abschluss von Architekten-, Ingenieur- oder Fachplanerverträgen Stellungnahme: Es wurde ein Formular Verpflichtungsermächtigung erarbeitet, welches Bestandteil der Dienstanweisung ist. Bei den genannten Vergaben ist dieses Formular vom</p>

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
			<p>Bieter zu bestätigen.</p> <p>Feststellung: Der Landesrechnungshof empfiehlt, ein Vertragsmanagement aufzubauen (Vertragsregister), um rechtzeitig die Neuvergabe von wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen einzuleiten. In die Vertragsdatenbank sollten alle bestehenden Liefer- und Dienstleistungsverträge eingestellt werden, um die Rahmenverträge sowie alle Dauerschuldverhältnisse regelmäßig auf weitere Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. - Stellungnahme: Derzeit ist in der Stadt Staßfurt keine Stelle für ein zentrales Vertragsmanagement definiert. Die Implementierung wird geprüft.</p> <p>Feststellung: Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt für die Beschaffung von Bauleistungen, Dienstleistungen und Gütern ihre eigenen Verwaltungsabläufe und Verfahren besser strukturiert. - Stellungnahme: Ein für alle Mitarbeiter öffentlicher Ordner wurde geschaffen. Dieser enthält gesetzliche Regelungen, Dienstanweisungen und alle gängigen Formulare.</p>
58-59	8.1	Organisation des Verfahrens	die Feststellungen, Empfehlungen und Hinweise zum Steuerabzug werden zur Kenntnis genommen. Die aktuellen Verfahrensabläufe in der Praxis bei der Stadt Staßfurt zum Steuerabzug werden überprüft.
59-60	8.2	Einzelfeststellungen zum Steuerabzug	die Feststellungen, Empfehlungen und Hinweise zum Steuerabzug werden zur Kenntnis genommen. Die aktuellen Verfahrensabläufe in der Praxis bei der Stadt Staßfurt zum Steuerabzug werden überprüft.
60-61	8.3	Empfehlungen und Hinweise zum Steuerabzug	die Feststellungen, Empfehlungen und Hinweise zum Steuerabzug werden zur Kenntnis genommen. Die aktuellen Verfahrensabläufe in der Praxis bei der Stadt Staßfurt zum Steuerabzug werden überprüft.
61-63	9.	Verpflichtung von Architekten und Ingenieuren nach dem Verpflichtungsgesetz	Die Verpflichtungsniederschrift wurde durch die Neufassung der Dienstanweisung angepasst und wird bereits mit den Vergabeunterlagen, mit der Verpflichtung zum Rückversand, ausgehändigt.

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
64-66	10.2	Beteiligungsmanagement / Beteiligungsbericht	<p>Die Hinweise des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeit verfügt das Beteiligungsmanagement der Stadt Staßfurt über keine Zugangsberechtigung zum gemeinsamen (kostenpflichtigen) Handelsregisterportal aller Bundesländer. Die Hinweise vom Landesrechnungshof werden zur Kenntnis genommen und befinden sich derzeit in der internen Prüfung.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 2 KomHVO LSA sind dem Haushaltsplan die Haushalts- oder Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune beteiligt ist; ausgenommen sind Beteiligungen gemäß § 119 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA. Somit zählt der Beteiligungsbericht zu den Anlagen des Haushaltsplanes. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Staßfurt (Salzlandbote). Dort wird darauf verwiesen das der Haushaltsplan mit seinen Anlagen gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes in einem bestimmten Zeitraum zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt:</p> <p>2012: Salzlandbote vom 30.11.2011 - Einsichtnahme vom 02.01.2012 - 09.01.2012 2013: Salzlandbote vom 26.07.2013 - Einsichtnahme vom 29.07.2013 - 06.08.2013 2014: Salzlandbote vom 18.07.2014 - Einsichtnahme vom 21.07.2014 - 29.07.2014 2015: Salzlandbote vom 04.03.2015 - Einsichtnahme vom 05.03.2015 - 13.03.2015 2016: Salzlandbote vom 15.08.2016 - Einsichtnahme vom 16.08.2016 - 24.08.2016 2017: Salzlandbote vom 21.06.2017 - Einsichtnahme vom 22.06.2017 - 30.06.2017</p> <p>Die Stadt Staßfurt hat somit die gesetzlichen Vorgaben zur Bekanntmachung und Auslegung des Beteiligungsberichtes beachtet.</p>

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
66-68	10.3.1	Informations- und Prüfungsbefugnisse der Stadt und des Landesrechnungshofes	Die Betätigungsprüfung ist in der Rechnungsprüfungsordnung (Beschlussvorlage-Nr.: 0093/2019) erfasst. Im Gegensatz zum Landesrechnungshof ist die Stadt Staßfurt der Auffassung, dass die Prüfungsbefugnisse nach § 140 Abs. 2 und 3 KVG LSA auch durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bei Bedarf eingeräumt werden können. Eine Regelung im Gesellschaftervertrag ist im Gesetz explizit nicht gefordert.
68-69	10.3.2	Ortsübliche Bekanntmachungen zu den Jahresabschlüssen der Gesellschaft	Die Hinweise des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen.
69-70	10.4	Auswirkungen der Unternehmensbeteiligungen auf den städtischen Haushalt	Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird berücksichtigt. Die Umland Wohnungsbau GmbH Egel, die Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Staßfurt und die Wohnungsgesellschaft Förderstedt mbH arbeiten stetig an der Fortführung und Überarbeitung des Restrukturierungskonzeptes. Unter dem Fokus der Stabilisierung der Wirtschaftlichkeit und der Liquidität wollen die Gesellschaften Maßnahmen durchführen um den Leerstand auf ein Minimum zu reduzieren. Dies ist allerdings nicht in kurzen Zeitabschnitten zu bewältigen, sondern bedarf einen länger währenden Zeitraum. Ziel des Restrukturierungskonzeptes ist die nachhaltige Absicherung der Unternehmensfortführung.
70-72	10.5	Umland-Wohnungsbaugesellschaft mbH - Geschäftsvorgänge des Jahres 2017	Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde umgesetzt. Die Gesellschafterversammlung hat in einer Sitzung am 17.12.2020 die Änderung des Gesellschaftervertrages bewirkt. (Beschlussvorlage 07/20, Protokoll Gesellschafterversammlung Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH Egel vom 17.12.2020). Die Hinweise vom Landesrechnungshof zur Prüfung des Vorgangs werden zur Kenntnis genommen und befinden sich derzeit in der internen Prüfung.
73	10.6	Weitere Hinweise zur Beteiligungssteuerung	Die Hinweise vom Landesrechnungshof werden zur Kenntnis genommen und befinden sich derzeit in der internen Prüfung.

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
73-75	11	Konzessionsabgaben und Wegenutzungsentgelte	Die Hinweise des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen. Im Gegensatz zum Landesrechnungshof ist die Stadt Staßfurt der Auffassung, dass kein Stadtrat Beschluss erforderlich ist. Der Konzessionsvertrag Fernwärme wurde durch den Gestattungsvertrag Fernwärme ersetzt. Bei dem Gestattungsvertrag handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung über das der Oberbürgermeister laut der Hauptsatzung § 6 Absatz 2 selbstständig entscheiden kann. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Absatz 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 € nicht übersteigen.
75-76	12.1.1	Bestellungen von Kassenverwalter, Stellvertreter und Kassenaufsicht	Die Hinweise des Landesrechnungshofes wurden zur Kenntnis genommen.
76-78	12.1.2	Wahrnehmung der Kassenaufsicht	Die Feststellungen, Schwerpunkte und Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen und bei der zukünftigen Arbeit der Kassenaufsicht beachtet, um der pflichtgemäßen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden.
79	12.1.3	Kassenprüfungen durch das örtliche RPA	Die unvermutete Kassenprüfung wird seit 2018 jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.
79-82	12.1.4	Das Liquiditätsmanagement	Die Hinweise des Landesrechnungshofes wurden zur Kenntnis genommen. Das Liquiditätsmanagement wird zukünftig neu organisiert und entsprechend umgesetzt werden. Die Hinweise des Landesrechnungshofes zur Einhaltung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite werden zur Kenntnis genommen und befinden sich derzeit in der Umsetzung.

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
82-85	12.1.5	Weitere Feststellungen und Hinweise zur Stadtkasse	<p>Feststellung: Quittungsblöcke – Stellungnahme: Eine derartige Vorschrift ist in keinem Gesetz zu finden. Dennoch nehmen wir den Hinweis auf und werden nach Verbrauch der vorhandenen Quittungsblöcke mit einer Durchschrift auf Quittungsblöcke mit 2 Durchschriften umstellen, damit die sogenannte Rückwärtskontrolle gegeben ist.</p> <p>Feststellung: Frankierguthaben – Abbildung im Tagesabschluss – Stellungnahme: Die Feststellung ist durch die zuständige Serviceeinheit 20 zu bewerten. Seitens der Serviceeinheit 10 kann das aktuelle Guthaben jederzeit ermittelt und weitergegeben werden. Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird zu Kenntnis genommen und die Umsetzung wird geprüft.</p> <p>Feststellung: Kassation – Stellungnahme: Die Hinweise des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen. Mit in Kraft treten der Dienstvereinbarung für das Stadtarchiv der Stadt Staßfurt am 01.12.2020 wurden hier Regelungen für die Unterlagen aus dem Kassenbereich getroffen.</p>
85-88	12.2	Sonderkasse des Eigenbetriebes "Stadtpflegebetrieb"	<p>Die Überarbeitung des Betriebsführungsvertrages erfolgt derzeit.</p> <p>Die Thematik der Kassenaufsicht wird derzeit aktuell bearbeitet. Die Wahrnehmung der Kassenaufsicht für die Sonderkasse des Stadtpflegebetriebs der Stadt Staßfurt wird durch den Oberbürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetriebsleiter für die Zukunft geregelt.</p> <p>Die Einrichtung einer Sonderkasse wurde im Betriebsausschuss des SPB bzw. im Stadtrat der Stadt Staßfurt (Beschlussvorlage 0276/2020) beschlossen. Die Satzung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Die Prüfung der Sonderkasse ist erstmalig 2019/2020 durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt. Zukünftig erfolgt diese regelmäßig durch das Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>Unnummerierte Quittungsblöcke werden nicht mehr verwendet.</p>

Seite im Bericht	Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung	Stellungnahme
88-89	13.	Schlussbemerkungen	Die Verpflichtungsniederschrift wurde durch die Neufassung der Dienstanweisung angepasst

Steißfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister